

Landkreis Esslingen

Stadt Weilheim a. d. Teck

Bebauungsplan „Rosenloh“

Formblatt zur Natura2000-Vorprüfung

30.06.2023

ÜBERLINGEN • STUTTGART • MÜNCHEN • BERLIN

PLANSTATT SENNER
GmbH



Formblatt zur Natura2000-Vorprüfung

Projekt: Bebauungsplan „Rosenloh“

Auftraggeber: Stadt Weilheim u. Teck
Marktplatz 6
73235 Weilheim an der Teck

Projektbearbeitung: Planstatt Senner GmbH
Landschaftsarchitektur | Umweltplanung | Stadtentwicklung | Klima-
und Baumhainkonzepte
Johann Senner, Dipl. Ing. (FH), Freier Landschaftsarchitekt

Marc Vorrath, B.Eng. Landschaftsplanung & Naturschutz
Julian Strobel, B.Sc. Biologie u. Umwelt-NatW

Projekt-Nr.: 5485A

Breitlestraße 21
88662 Überlingen, Deutschland
Tel.: 07551 / 9199-0
Fax: 07551 / 9199-29
info@planstatt-senner.de
www.planstatt-senner.de

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Bebauungsplan „Rosenloh“	
1.2	Natura 2000-Gebiete FFH-Gebiet Vogelschutzgebiet	Gebietsnummer(n) - 7323-441	Gebietsname(n) - Vorland der mittleren Schwäbischen Alb
1.3	Vorhabenträger	Adresse Gemeinde Weilheim a. d. Teck Marktplatz 6 73235 Weilheim a. d. Teck	Telefon / Fax / E-Mail 07371-187-338
1.4	Gemeinde	Weilheim a. d. Teck	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	Landratsamt Esslingen 73728 Esslingen am Neckar	
1.6	Naturschutzbehörde	Untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Esslingen) 73728 Esslingen am Neckar	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p>Nördlich der Siedlungsfläche von Weilheim a. d. Teck ist die Ausweisung des Gewerbegebiets „Rosenloh“ geplant. Dadurch soll die Entwicklung ortsansässiger Unternehmen gefördert und ein neuer Standort für die Fa. cellcentric für Verwaltung, Forschung, Entwicklung und Herstellung von Brennstoffzellentechnik angesiedelt werden. An den Geltungsbereich grenzt im Osten das Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ an.</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage</p>	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

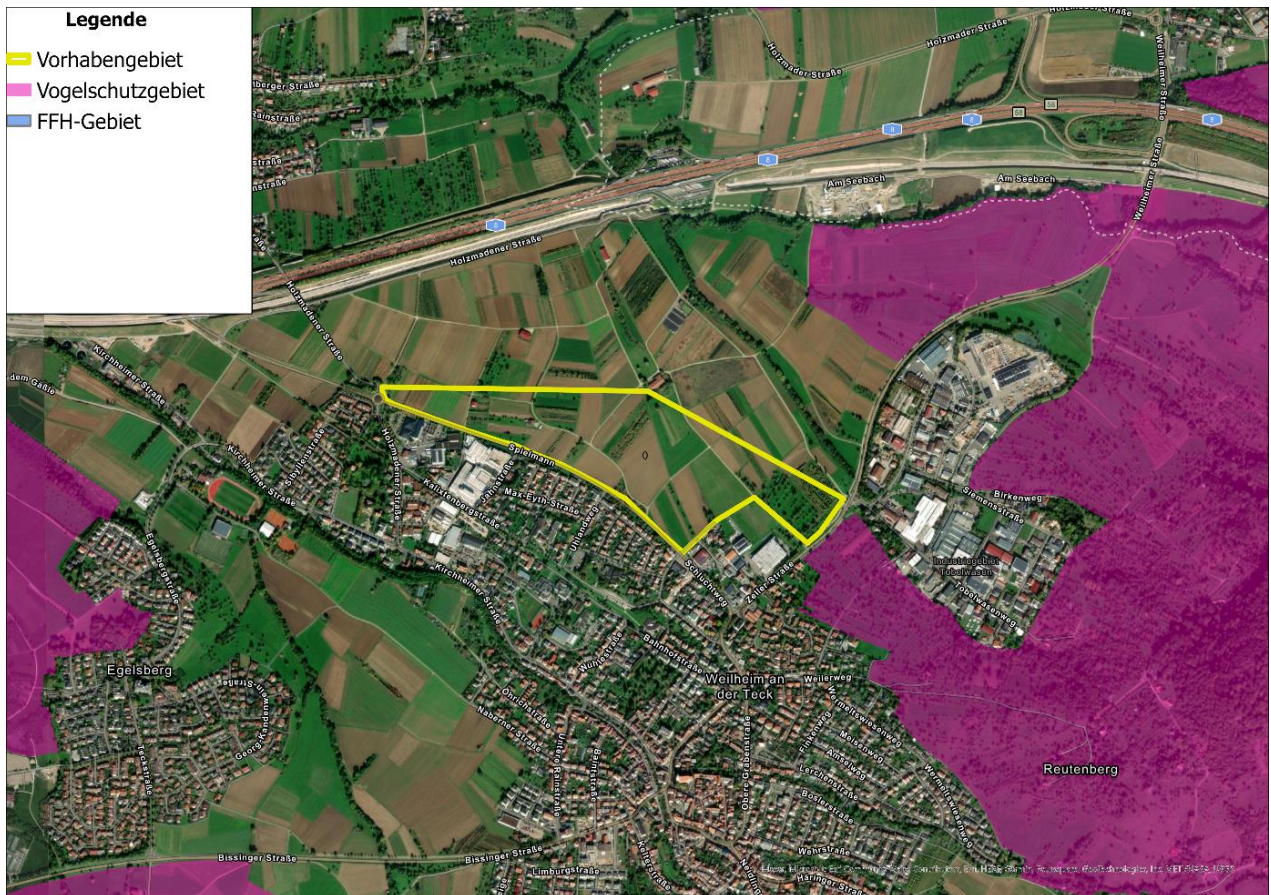


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Vorhabengebiet (gelb umrandet) in der Schutzgebietskulisse (LUBW 02/2023)

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
Planstatt Senner GmbH	07551-9199-0	07551-9199-29
Breitlestr. 21		
88662 Überlingen		
	e-mail *	
	info@planstatt-senner.de	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

30.06.2023

Datum



Unterschrift

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 6 BNatSchG)

**Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich
oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"**

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
 außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder
ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
 nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständi-
gen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Ein-
gang der Anzeige)

5.1 Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen FFH-Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
A072 Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Nicht vorhanden in der Nähe des Geltungsbereiches.	
A073 Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	Nicht vorhanden in der Nähe des Geltungsbereiches.	
A074 Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Nicht vorhanden in der Nähe des Geltungsbereiches.	
A099 Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	Nicht vorhanden in der Nähe des Geltungsbereiches.	
A113 Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	Nicht vorhanden in der Nähe des Geltungsbereiches.	
A207 Hohлтаube (<i>Columba oenas</i>)	Nicht vorhanden in der Nähe des Geltungsbereiches.	
A233 Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	In der Nähe des Geltungsbereiches wurden östlich drei Reviere kartiert. Aufgrund der Entfernung voraussichtlich nicht erheblich betroffen. Zudem bleiben die Streuobstbestände im östlichen Teil des Vorhabengebiets erhalten und es werden Ersatzpflanzungen innerhalb des Vogelschutzgebiets durchgeführt.	
A234 Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	Nicht vorhanden in der Nähe des Geltungsbereiches.	
A236 Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Nicht vorhanden in der Nähe des Geltungsbereiches.	
A238 Mittelspecht (<i>Dendrocopus medius</i>)	In der Nähe des Geltungsbereiches wurden östlich mehrere Revierzentren kartiert. Aufgrund der Entfernung voraussichtlich nicht erheblich betroffen. Zudem bleiben die Streuobstbestände im östlichen Teil des Vorhabengebiets erhalten und es werden Ersatzpflanzungen innerhalb des Vogelschutzgebiets durchgeführt.	
A321 Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>)	In der Nähe des Geltungsbereiches wurde östlich ein Brutrevier kartiert. Aufgrund der Entfernung voraussichtlich nicht erheblich betroffen. Zudem bleiben die Streuobstbestände im östlichen Teil des Vorhabengebiets erhalten und es werden Ersatzpflanzungen innerhalb des Vogelschutzgebiets durchgeführt.	
A338 Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Nicht vorhanden in der Nähe des Geltungsbereiches.	

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust	Alle vorhandenen Vogelarten	Durch das Vorhaben erfolgen keine Flächenverluste durch Versiegelung oder Überbauung, da diese Flächen nicht im Geltungsbereich liegen. Es gehen keine FFH-LRT oder Lebensstätten von Arten des Vogelschutzgebiets verloren.	
6.1.2	Flächenumwandlung	Alle vorhandenen Vogelarten	Durch das Vorhaben erfolgen keine Flächenumwandlungen von FFH-LRT oder Lebensstätten von Arten des Vogelschutzgebiets, da diese Flächen nicht im Geltungsbereich liegen.	
6.1.3	Nutzungsänderung	Alle vorhandenen Vogelarten	Durch das Vorhaben erfolgt keine Nutzungsänderung von Arten des Vogelschutzgebiets, da diese Flächen nicht im Geltungsbereich liegen.	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	Alle vorhandenen Vogelarten	Es entstehen keine Zerschneidungs- oder Fragmentierungseffekte von Natura2000-Lebensräumen oder Lebensstätten für die genannten Arten. Nördlich des Geltungsbereichs und südlich von Weilheim bestehen weiterhin Verbundachsen.	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	Durch das Anlegen des Gewerbegebiets ist mit keiner wesentlichen Veränderung des (Grund-)Wasserregimes zu rechnen.	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	Der Geltungsbereich des Vorhabens liegt außerhalb des Vogelschutzgebiets. Aufgrund der bereits existierenden Vorbelastung durch Verkehrsflächen der A8, L1200 und L1214 ist mit einer geringen Auswirkung durch den erhöhten Verkehr zu rechnen, da ebenfalls eine neue Entlastungsstrecke fernab des VSGs geplant ist. Zudem ist davon auszugehen, dass die Grünfläche im Osten des Geltungsbereichs als Puffer zwischen dem Geltungsbereich und dem VSG dient, weswegen es zu keinen dauerhaften akustischen oder optischen Auswirkungen für das VSG kommt.	
6.2.2	akustische Veränderungen	Alle vorhandenen Vogelarten		
6.2.3	optische Wirkungen			

6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Mikro- und Mesoklima für das VSG sind nicht zu erwarten.
6.2.5	Gewässerausbau	-	Ein Gewässerausbau ist nicht vorgesehen
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	Keine Einleitungen im Bereich des Vogelschutzgebiets zu erwarten
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	Erhebliche Zerschneidungen, Fragmentierungen oder Kollisionen durch den Betrieb sind nicht zu erwarten. Nördlich des Geltungsbereichs und südlich von Weilheim bestehen weiterhin Verbundachsen.
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	Alle vorhandenen Vogelarten	Die Flächeninanspruchnahme durch Baufahrzeuge, Baumaterialien etc. erfolgt nicht im Vogelschutzgebiet.
6.3.2	Emissionen	Alle vorhandenen Vogelarten	Baubedingt kann es temporär zu Emissionen kommen. Diese haben jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet oder dessen Arten.
6.3.3	akustische Wirkungen	Alle genannten Arten	Baubedingt kommt es zu keinen erheblichen akustischen Auswirkungen für die vorhandenen Vogelarten

- *) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

- ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	Betroffener Lebensraumtyp oder Art	Mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	Welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1	--	Ausbau ICE-Strecke Stuttgart-Ulm	keine zu erwarten	
7.2	--			

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

- nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------